

Förderantrag für Elektrofahrzeuge

Antragsteller

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Verbrauchstellen-Nr. / Kunden-Nr.

Ich bin Kunde der Stadtwerke Borken mit allen Energiearten und beantrage die Förderung für die folgende Maßnahme:

Elektrofahrzeug

Neuanschaffung

- Das Fahrzeug soll privat genutzt werden.
 Das Fahrzeug soll gewerblich genutzt werden.

Tag der Erstzulassung, sofern das Fahrzeug schon zugelassen ist: _____

Hersteller	Typ, Modell	Leistung kW/PS	Kennzeichen
------------	-------------	----------------	-------------

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die volle Kenntnisnahme der umseitig abgedruckten Förderrichtlinien und erkennt diese auch im vollen Umfang an.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Förderbedingungen für Elektrofahrzeuge

Antragsberechtigung und Antragsstellung

Der Halter muss seinen Erstwohnsitz im Netzgebiet der Stadtwerke Borken haben und zum Zeitpunkt der Antragsstellung alle für seine Verbrauchsstelle/n erhältliche Energiearten (Strom und/oder Erdgas) von den Stadtwerken Borken beziehen.

Das Fahrzeug muss ein Serienfahrzeug eines Automobilherstellers sein (kein Eigenbau und kein Testfahrzeug).

Ein Fahrzeug kann generell nur einmal gefördert werden. Eine Förderung gebrauchter bzw. schon bereits zugelassener Fahrzeuge ist ausgeschlossen, außer der Händler/Verkäufer bestätigt den Stadtwerken Borken, dass das Fahrzeug noch nicht gefördert worden ist.

Das Elektrofahrzeug muss mit einem Elektromotor ohne Hilfsantrieb ausgestattet sein (kein Hybridfahrzeug).

Die Anzahl der geförderten Fahrzeuge ist im Jahr 2018 auf insgesamt fünf Fahrzeuge beschränkt.

Von dem Kaufvertrag des Fahrzeuges schickt der Kunde eine Kopie an die Stadtwerke Borken und beantragt die Teilnahme am Förderprogramm. Die Stadtwerke Borken bestätigt schriftlich die Teilnahme am Förderprogramm nach Prüfung der Unterlagen.

Vergütung der Fördermittel bei Elektrofahrzeugen

Alle Förderprogramme der Stadtwerke Borken sind finanziell begrenzt. Der Kunde erhält von den Stadtwerken Borken nur dann die Auszahlung einer Förderung, sofern noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind. Die Fördergelder werden nicht garantiert.

Ebenfalls sind die Unterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen. Die Anträge werden durch die Stadtwerke Borken in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Kopie des Kaufvertrages und des Fahrzeugscheines erfolgt eine Gutschrift in Höhe von 500,00 € per Banküberweisung.

Rückforderungsanspruch

Die Stadtwerke Borken haben das Recht zur Rückforderung der Fördergelder, wenn der Kunde mindestens einen seiner Energieverträge mit den Stadtwerken Borken innerhalb von zwei Jahren kündigt, die Förderung aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist, das Fahrzeug innerhalb 2 Jahren veräußert oder das Fahrzeug innerhalb eines Jahres an den Händler zurückgegeben wird und der Kaufpreis erstattet wird. Die zweijährige Frist beginnt mit Datum des Bestätigungsschreibens der Fördermittel an den Kunden. Mit der Unterzeichnung des Förderantrages erkennt der Kunde diesen Rückzahlungsanspruch an.

Prüfung

Die Stadtwerke Borken behalten sich vor, Stichproben durch Ortsbesichtigungen nach Terminabsprache durchzuführen.

Laufzeit und Änderung des Förderprogramms

Das Förderprogramm endet mit Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018. Die Stadtwerke Borken behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu ändern oder einzustellen.

Rechtsanspruch

Über die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.